



---

## Philosophische Fakultät II

---

### **Fachspezifische Gebührenordnung für den Master-Studiengang Online Radio**

vom 21.04.2010

Aufgrund der §§ 111 Abs. 3 S. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 2 und 77 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA 2004, S. 256) und der Allgemeinen Gebührenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17. Mai 2006 (ABl. 2006, Nr. 5 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Gebührenordnung für den Master-Studiengang Online Radio erlassen.

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Gebührenpflicht, Verwendung der Gebühren**

- (1) Diese Gebührenordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Online Radio regelt die Erhebung einer Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 AllgGebührenO.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus einer Kalkulation des Departments Medien- und Kommunikationswissenschaften der Philosophischen Fakultät II.
- (3) Die Gebühr wird für die Durchführung und Optimierung der Lehre sowie für weitere Kosten aufgewandt, die im Zusammenhang mit dem Studienangebot entstehen, u.a. für Honorarkräfte, Organisationskosten, Betrieb und Wartung der Lernplattform und Sachmittel.

#### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an dem Studiengang Online Radio beträgt derzeit pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer und Semester 1.750,00 €
- (2) Studierende, die sich im Mutterschutz gemäß Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2318) in der derzeit gültigen Fassung oder in der Elternzeit gemäß Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 05.12.2006 (BGBl. I S. 2748) in der derzeit gültigen Fassung befinden, sind von der Zahlung der Gebühren für diese Zeiten befreit. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 2 und 3 der Allgemeinen Gebührenordnung entsprechend.

(3) Die Befreiung von den Gebühren erfolgt auf schriftlichen Antrag. Bei Aufnahme des Studiums ist der Antrag außer in Fällen des Abs. 5 zusammen mit dem Antrag auf Zulassung bis zum 28.02. eines jeden Jahres für das Sommersemester bzw. bis zum 31.08. eines jeden Jahres für das Wintersemester bei der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. Bei Rückmeldung entsprechen die Fristen für die Anträge den Rückmeldefristen.

### **§ 3 Fälligkeit, Zahlung**

Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum Master-Studiengang Online Radio. Der Nachweis der Zahlung der jeweils anfallenden Teilnahmegebühr ist bis zum 30. September bzw. 31. März zu erbringen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 21.04.2010, vom Akademischen Senat am 12.05.2010.

(2) Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther- Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 14. Mai 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock  
Rektor